Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1852
29.08.2025

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Spielbank und Online-Casino

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Dem Landesgesetzgeber obliegt es, die Abgabenerhebung für den Betrieb einer zugelassenen öffentlichen Spielbank zu regeln. Das Instrument hierfür sind die Spielbankabgabe und die weitere Leistung, die aufgrund vorkonstitutionellen Rechts anstelle der sonst anfallenden Einzelsteuern erhoben werden, und die im Thüringer Gesetz über Spielbank und Online-Casino in der Fassung vom 15. April 2004 (GVBl. S. 473) in der jeweils geltenden Fassung geregelt sind. Mit der Erhebung der Spielbankabgabe und der weiteren Leistung ist folglich eine Befreiung von der Körperschaft- oder Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags, von der Gewerbesteuer und der örtlichen Vergnügungsteuer verbunden.

Mit Beschluss (EU) 2025/317 der Kommission vom 20. Juni 2024 zu den Maßnahmen Staatliche Beihilfen SA.44944 (2019/C ex 2016/FC) und SA.53552 (2019/C ex 2019/FC) – Steuerliche Behandlung von Spielbankunternehmern und mutmaßliche Garantie für Spielbankunternehmer (Wirtschaftlichkeitsgarantie) – Deutschland (ABl. L, 2025/317, 25.2.2025), bekannt gegeben unter dem Aktenzeichen C(2024) 4183, hat die Europäische Kommission festgestellt, dass die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden besonderen Steuerregelungen für Spielbankunternehmen, welche in den jeweiligen Spielbankgesetzen der Länder enthalten sind, staatliche Beihilferegelungen darstellen, die die Bundesrepublik Deutschland unter Verstoß gegen Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union rechtswidrig durchgeführt hat.

Die Europäische Kommission gelangte nach den Ausführungen in den Erwägungsgründen zu dem Beschluss (EU) 2025/317 zu dem Ergebnis, dass die besonderen Steuerregelungen der Länder den Spielbankunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen können, da die sich daraus ergebende Steuerlast potenziell geringer ist als die Steuerlast nach den regulären, für andere Steuerpflichtige geltenden Steuervorschriften. Die auf der Grundlage dieser Beihilferegelungen gewährten Beihilfen sind mit dem Binnenmarkt unvereinbar.

Die Bundesrepublik Deutschland wurde daher unter anderem aufgefordert, diese Beihilferegelungen zu beenden, indem die besonderen Steuervorschriften aufgehoben werden oder auf andere Weise sichergestellt wird, dass diese Vorschriften keinen potenziellen Vorteil mehr

Druck: Thüringer Landtag, 5. September 2025

bewirken können. Die geänderten Steuervorschriften sollen spätestens ab dem Steuerjahr, das auf die Bekanntgabe dieses Beschlusses folgt, das heißt ab 1. Januar 2025 gelten.

In Thüringen wurde der Betrieb einer zugelassenen öffentlichen Spielbank bereits mit Ablauf des 30. November 2014 eingestellt. Eine neue Konzession für den Betrieb einer Spielbank wurde nicht vergeben. Dennoch ist das Land formell verpflichtet, die Regelungen zu den Abgaben im Thüringer Gesetz über Spielbank und Online-Casino unter Berücksichtigung der Vorgaben des Beschlusses (EU) 2025/317 anzupassen.

Das Beihilfeverbot ist nach Auffassung der Europäischen Kommission gewahrt, wenn durch eine gesetzliche Regelung eine Begünstigung der Spielbankunternehmen gegenüber der Normalbesteuerung ausgeschlossen ist. Die Europäische Kommission verweist hierzu auf das Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 24. Mai 1976 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 139) in der seit 1. Januar 2024 geltenden Fassung, in dem durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 21. Dezember 2023 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 458) unter anderem spezielle Regelungen eingefügt wurden, nach denen das Spielbankunternehmen in Hamburg gegebenenfalls den Unterschiedsbetrag zwischen der Besteuerung nach dem Spielbankgesetz und der Normalbesteuerung für das jeweils abgelaufene Jahr auszugleichen hat.

Daher soll das Thüringer Gesetz über Spielbank und Online-Casino in Anlehnung an die in Hamburg geltende Rechtsvorschrift um eine Regelung ergänzt werden, wonach für den Fall, dass eine Vergleichsberechnung zu einer geringeren Steuerlast mit Abgaben nach diesem Gesetz als fiktiv nach den Einzelsteuergesetzen führen würde, eine Ausgleichsabgabe zu entrichten ist.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes in Form einer Einzelnovelle, mit dem die Einführung einer Ausgleichsabgabe geregelt und somit mögliche Verstöße gegen das Beihilferecht der Europäischen Union ausgeschlossen werden.

C. Alternativen

Alternativen bestehen nicht.

D. Kosten

Die Änderung des Thüringer Gesetzes über Spielbank und Online-Casino dient der förmlichen Umsetzung des Beschlusses (EU) 2025/317, ohne dass derzeit eine praktische Relevanz besteht. Daher sind mit dem Erlass des Änderungsgesetzes keine zusätzlichen Kosten verbunden.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Finanzministerium.

FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT

An den
Präsidenten des Thüringer Landtags
Herr Dr. Thadäus König
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 29. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

„Sechsten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Spielbank und Online-Casino“„

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 10./11./12. September 2025.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Voigt

Anlage*

* Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringer-landtag.de zur Verfügung. Die Fraktionen und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Spielbank und Online-Casino

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz über Spielbank und Online-Casino in der Fassung vom 15. April 2004 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2022 (GVBl. S. 147), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

   „§ 3b
   Ausgleichsabgabe

   (1) Sofern für ein abgelaufenes Kalenderjahr die Summe der Steuerlast aus der Spielbankabgabe nach § 3 und der weiteren Leistung nach § 3a niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach § 7 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe zu entrichten.

   (2) Bei der fiktiven Vergleichsberechnung nach Absatz 1 bleibt die Steuerlast nach den §§ 3 und 3a außer Ansatz. Es sind die für den Spielbankunternehmer geltenden ertragsteuerlichen Vorschriften sowie die im Ermittlungszeitraum geltende Vergnügungsteuersatzung der Gemeinde, in der sich die Spielbank befindet (Spielbankgemeinde), anzuwenden.

   (3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über das Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Ausgleichsabgabe und die mit der Ausgleichsabgabe verbundenen abgabenrechtlichen Pflichten des Spielbankunternehmers zu regeln.“

2. In § 4a werden nach dem Wort „Leistung“ ein Komma und die Worte „der Ausgleichsabgabe“ eingefügt.

3. In § 6 Abs. 1 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Leistung“ ein Komma und die Worte „die Ausgleichsabgabe“ eingefügt.

4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Gemeinde, in der sich eine Spielbank befindet (Spielbankgemeinde),“ durch das Wort „Spielbankgemeinde“ ersetzt.

5. In § 11 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 3a“ durch die Verweisung „§ 2a“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die mit diesem Änderungsgesetz geregelte Anpassung des Thüringer Gesetzes über Spielbank und Online-Casino in der Fassung vom 15. April 2004 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2022 (GVBl. S. 147), dient der Umsetzung des Beschlusses (EU) 2025/317 der Kommission vom 20. Juni 2024 zu den Maßnahmen Staatliche Beihilfen SA.44944 (2019/C ex 2016/FC) und SA.53552 (2019/C ex 2019/FC) – Steuerliche Behandlung von Spielbankunternehmern und mutmaßliche Garantie für Spielbankunternehmer (Wirtschaftlichkeitsgarantie) – Deutschland (ABl. L, 2025/317, 25.2.2025). In diesem Beschluss ist die Europäische Kommission zu dem Ergebnis gekommen, dass die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden besonderen Steuerregelungen für Spielbankunternehmen, welche in den Spielbankgesetzen der Länder enthalten sind, staatliche Beihilferegelungen darstellen, die die Bundesrepublik Deutschland unter Verstoß gegen Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union rechtswidrig durchgeführt hat.

Zur Umsetzung des vorstehenden Beschlusses der Europäischen Kommission wird eine Regelung zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe in das Thüringer Gesetz über Spielbank und Online-Casino eingefügt. Durch die Regelung zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe wird sichergestellt, dass der Spielbankunternehmer durch das bestehende Besteuerungssystem steuerlich nicht bessergestellt wird als Unternehmen, die der Normalbesteuerung unterliegen.

Diese Regelung gewährleistet, dass die in Thüringen geltenden Bestimmungen zur Besteuerung von Spielbanken und Online-Casino keine beihilferechtswidrigen Vorteile mehr bewirken können.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Es wird die Erhebung einer Ausgleichsabgabe festgelegt. Diese ist zu entrichten, wenn sich im Rahmen einer fiktiven Vergleichsberechnung ergibt, dass die Steuerlast nach den im Thüringer Gesetz über Spielbank und Online-Casino bereits enthaltenen Regelungen zur Erhebung der Spielbankabgabe und der weiteren Leistung niedriger wäre als eine fiktive Steuerlast nach den Einzelsteuergesetzen. Als fiktive Steuerlast ist bezogen auf das Land als einzigem möglichen Erlaubnisinhaber die Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie die Gewerbesteuer und Vergnügungsteuer der Standortgemeinde Erfurt zu berücksichtigen, die entstehen würden, wenn das Spielbankunternehmen nicht von diesen Steuern befreit wäre. Ergibt sich aus dieser Vergleichsberechnung, dass die Summe aus Spielbankabgabe und weiterer Leistung geringer ausfällt als die fiktive Steuerbelastung nach den Einzelsteuergesetzen, ist dieser Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Nähere Bestimmungen über das Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Ausgleichsabgabe sowie die abgabenrechtlichen Pflichten des Spielbankunternehmers sollen im Verordnungswege geregelt werden können. Daher enthält Absatz 3 eine Regelung, mit der dem für Finan-

zen zuständigen Ministerium eine entsprechende Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung erteilt wird.

Zu Nummer 2

Mit der Ergänzung wird die Ausgleichsabgabe in die bestehenden Regelungen zur Verwendung der Einnahmen einbezogen.

Zu Nummer 3

Mit der Ergänzung wird die Ausgleichsabgabe in die bestehenden Regelungen zur Anwendbarkeit der abgabenrechtlichen Verfahrensvorschriften einbezogen.

Zu Nummer 4

Die bislang in § 8 Abs. 1 Satz 1 enthaltene Legaldefinition für den Begriff „Spielbankgemeinde“ ist nunmehr in dem neu eingefügten § 3b Abs. 2 aufgenommen, sodass als redaktionelle Folgeänderung in § 8 Abs. 1 Satz 1 der legal bereits definierte Begriff verwendet werden kann.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung wird redaktionell ein fehlerhafter Verweis in § 11 Abs. 1 korrigiert. Anstelle auf § 3a (weitere Leistung) ist auf § 2a (Jugend- und Spielerschutz) zu verweisen.

Zu Artikel 2

In Artikel 2 ist das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geregelt. Die gesetzlichen Änderungen treten – wie von der Europäischen Kommission mit Beschluss (EU) 2025/317 zur Anpassung der landesgesetzlichen Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland gefordert – mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.